



HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2020

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 30.06.2020**Trennung von Fach- und Existenzleistungen bei Eingliederungshilfe****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration**

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit Beginn des Jahres 2020 ist die Reformstufe 3 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Diese steht ganz im Zeichen der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen. Das BTHG ist mit dem Umsetzungsziel gestartet, die Wahlmöglichkeit der leistungsberechtigten Personen zu erweitern.

Vor der Reform wurden die erforderlichen Leistungen von den Leistungsanbietern in Gesamtpaketen erbracht. Durch die Trennung der Leistungen sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe personen- anstatt einrichtungszentriert ausgerichtet werden.

Menschen mit Behinderungen, die bisher in kollektiven Wohnformen eines Leistungserbringers (stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) leben und eine Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen, müssen für die Inanspruchnahme von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nun zwei unterschiedliche Anträge stellen. Außerdem bedarf es eines Mietvertrags mit der stationären Einrichtung und der Einrichtung eines eigenen Kontos. Die Kosten für die Unterkunft werden dabei vom eigenen Konto gezahlt.

Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung muss seit Januar beim Sozialamt beantragt werden, wobei u. a. die Höhe der anfallenden Kosten für die Unterkunft und Heizung gegenüber dem Leistungsträger nachgewiesen werden muss. Zum anderen müssen Leistungsberechtigte für die Inanspruchnahme von Fachleistungen einen Antrag an den zuständigen Eingliederungshilfeträger stellen, in Hessen an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) als dem überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

Berichte verweisen in diesem Zusammenhang auf eine deutliche Zunahme an Bürokratie. Viele der betroffenen Menschen mit Behinderung seien mit der Antrags- und Nachweisflut überfordert und müssten sich auf das Know-How der jeweiligen (Berufs-)Betreuer stützen. Der Berufsverband der Berufsbetreuer/innen, Landesverband Hessen, berichtet von einem zusätzlichen Aufwand von ca. 30 Prozent. Viele Unterlagen, die dem LWV seit Jahren vorliegen, müssten erneut beigebracht werden. Damit wird der eigentliche Sinn des Gesetzes, die Stärkung der individuellen Teilhabe, konterkariert.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Wie hoch schätzt die Landesregierung den bürokratischen Mehraufwand für die Betroffenen durch die Trennung von Existenz- und Fachleistungen?

Durch die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes wurde zum 1. Januar 2020 die Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen für Menschen mit Behinderungen eingeführt. Eine solche Trennung galt bereits zuvor in der Regel für Personen, die alleine, in ambulanten Wohngemeinschaften oder bei Angehörigen leben. Die Gesetzesänderung hat aber nun große Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben und die bisher die notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Grundsicherung aus einer Hand erhielten. Durch die Gesetzesänderung sollen auch diese Leistungsberechtigten einen Zugewinn an Selbständigkeit und Eigenverantwortung erfahren. Sie sollen selbst über die gewährten Mittel verfügen können und damit mehr Eigenverantwortung bezüglich ihrer Alltagsgestaltung sowie mehr Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten erhalten. Die neuen Vorgaben haben in der Praxis die Auswirkung, dass Leistungsberechtigte, die bisher einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer stationären Eingliederungshilfeeinrichtung gestellt haben, die erforderlichen Leistungen zukünftig einerseits beim zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger (existenzsichernde Leistungen – insbesondere Grundsicherung und Kosten der Unterkunft) und andererseits beim Eingliederungshilfeträger (Fachleistungen) stellen müssen. Wenn die Betroffenen bereits im Jahr 2019 vom LWV Hessen Eingliederungshilfeleistungen erhalten haben, hat der LWV Hessen jedoch für die ab 1. Januar 2020 weiterhin sicherzustellende Fachleistung auf einen Antrag verzichtet.

Grundsätzlich kommt es bei der Antragsstellung für die Betroffenen bzw. ihre gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuer zu einem Mehraufwand in dem Sinne, dass Sie einen zusätzlichen Antrag ausfüllen müssen, eine weitere Ansprechpartnerin/einen weiteren Ansprechpartner haben und einen zusätzlichen Verfahrensgang begleiten müssen. Ergänzend dazu müssen sie mit dem Träger der besonderen Wohnform einen aktualisierten Wohn- und Betreuungsvertrag nach dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (WBVG) abschließen. Die Landesregierung geht davon aus, dass der Bearbeitungsaufwand in der Umstellungsphase, in der wir uns aktuell befinden, für die Betroffenen größer ist. Die Betroffenen müssen derzeit neue Antragsformulare bearbeiten und die gegebenenfalls einzureichenden Unterlagen dem jeweiligen Antrag zuordnen. Darüber hinaus ergeben sich durch die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers derzeit vermutlich eher Nachfragen, als dies in dem bisher eingespielten System der Fall war. Dem Hessischen Landkreistag liegen Rückmeldungen der Überforderung von insb. gesetzlichen Betreuenden vor. Als Grund wird die Antragsstellung bei nun verschiedenen Trägern angegeben. Man habe dadurch die beschriebenen zwei verschiedenen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner und unterschiedliche Bearbeitungsprozesse sowie -zeiten. Die Landesregierung geht aber auch bei dieser Umstellung davon aus, dass sich der anfängliche, mit der Änderung der Zuständigkeit und den neuen Formularen zusammenhängende Mehraufwand bei Folgeanträgen relativiert. Sowohl die Leistungsberechtigten als auch die Leistungsträger werden hinsichtlich der Antragsstellung und der vorzulegenden Nachweise wieder eine Routine entwickeln.

Darüber hinaus ergibt sich für die Betroffenen ein zusätzlicher Aufwand im Hinblick auf den selbstständigen Umgang mit Geldmitteln. Die Eröffnung von Bankkonten, Einrichtung von Daueraufträgen und Lastschriftermächtigungen kostet Zeit. Es darf dabei aber nicht vergessen werden, dass diese Maßnahmen dazu dienen, den Betroffenen mehr Spielraum dabei zu geben, selbst zu entscheiden, welche Leistungen sie in welcher Form in Anspruch nehmen möchten. Eine derartige Flexibilität war bei der bisherigen einrichtungszentrierten Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen nicht möglich. Nach dem neuen System ist es Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Wohn-Setting möglich, selbstbestimmt und entsprechend ihrer individuellen Wünsche Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen.

Frage 2. Wie hoch ist der bürokratische Mehraufwand für die beteiligten Institutionen?

Es kam bei den betroffenen Leistungsträgern aufgrund der Bundesgesetzgebung bzw. der Gesetzgebung der Länder u.a. mit Blick auf die seit 1. Januar 2020 geltende sachliche Zuständigkeit für Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen zu einem Mehraufwand.

Die kommunalen Spitzenverbände melden, dass der genaue Mehraufwand mit einer kurzen und kurzfristigen Abfrage nicht einheitlich beziffert werden kann. Der Hessische Landkreistag spricht dennoch von einem zu verzeichnenden erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei allen Landkreisen. So wurden flächendeckend mehr Stellen in der Leistungssachbearbeitung geschaffen. Begründet wird dies mit hohen Fallzahlsteigerungen und der Kurzfristigkeit (und partiellen Unvollständigkeit) der Fallübernahmen durch den LWV Hessen.

Aufgrund dieses absehbaren Mehraufwandes hätten landesweit viele gesetzliche Betreuer ihre Arbeit niedergelegt. Nicht zuletzt stellen sich die Fälle als komplizierter heraus und bedingen eine intensivere Nachforschung und Abstimmung mit bspw. der Wohngeldbehörde. Die Übergangsregelung zur Verhinderung einer Zahlungslücke erhöhte den Verwaltungsaufwand zusätzlich. In einigen Fällen wurde der Antrag nur für diese Überbrückungsleistung gestellt.

Der LWV Hessen weist auf Artikel 25 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) hin. Hiernach untersucht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die finanziellen Auswirkungen zu verschiedenen Sachverhalten, u. a. auch zu den finanziellen Auswirkungen der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zum Lebensunterhalt.

Frage 3. Wie viele Menschen lebten 2019 in Hessen in sogenannten „besonderen Wohnformen“?

In hessischen Einrichtungen waren im Jahr 2019 über 12.000 Leistungsberechtigte festzustellen, die in Zuständigkeit des LWV Hessen Eingliederungshilfeleistungen erhielten. Weitere ca. 2.000 Leistungsberechtigte wurden in Zuständigkeit des LWV Hessen in außerhessischen Einrichtungen betreut. Die Anzahl der Personen, die von außerhessischen Kostenträgern Eingliederungshilfeleistungen in hessischen Einrichtungen erhielten, sind nicht bekannt.

Frage 4. Wie viele von ihnen regelten zum Stichtag 01.01.2020 ihre Angelegenheiten selbst und ohne Unterstützung von Dritten?

Von diesen insgesamt 14.000 Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich des LWV Hessen im Jahre 2019 ausgehend (siehe Frage 3) abzüglich der rechtlich betreuten 11.900 Leistungsberechtigten zum Stichtag (Siehe Frage 5) gab es wohl etwa 2.100 Leistungsberechtigte, die ihre Angelegenheiten selbst und ohne Unterstützung von Dritten regelten.

Frage 5. Wie viele der Menschen nach Frage 1 hatten zum Stichtag 01.01.2020 eine rechtliche Betreuung? (Bitte nach Familienmitgliedern, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern aufschlüsseln)

In Zuständigkeit des LWV Hessen gab es insgesamt 11.900 Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2020 eine rechtliche Betreuung hatten. Davon lebten ca. 10.200 in Hessen. Eine Aufschlüsselung danach, ob diese Betreuung von Familienmitgliedern, ehrenamtlichen oder beruflichen Betreuerinnen und Betreuern erfolgte, war dem LWV Hessen nicht möglich.

Einen Anhaltspunkt könnten die vom Hess. Ministerium der Justiz übermittelten Daten zu allen Betreuungssachen an hessischen Betreuungsgerichten liefern (siehe Frage 6: Tabelle: Entwicklung Betreuungsverfahren 2018 bis 1. Quartal 2020).

Frage 6. Wie hat sich die Zahl der rechtlichen Betreuungen nach dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG in Hessen entwickelt? (Bitte nach Familienmitgliedern, ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuern aufschlüsseln)

Die Entwicklung der Betreuungsverfahren mit fortdauernder Betreuung und die Aufschlüsselung der Betreuenden ist der Tabelle des Hess. Ministeriums der Justiz (Entwicklung Betreuungsverfahren 2018 bis 1. Quartal 2020) (Anlage 1) zu entnehmen.

Frage 7. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen einer von der Fragestellerin vermuteten Zunahme rechtlicher Betreuungen und der Vielzahl neuer Antragsformalitäten?

Die Entwicklung der Gesamtzahl rechtlicher Betreuungen ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Neben der allgemeinen demografischen Bevölkerungsentwicklung spielt insbesondere die Verbreitung und Wirksamkeit von vorsorgenden Verfügungen hierbei eine wichtige Rolle. Weitere Einflussfaktoren sind Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Betreuungsvermeidung im Rahmen der so genannten anderen Hilfen gem. § 1896 Abs. 2 BGB. Belastbare Zusammenhänge zwischen der Zahl der rechtlichen Betreuungen und einzelnen Veränderungen im Sozialleistungssystem sind daher nicht ohne Weiteres herzustellen. Die bisherige Entwicklung der Fallzahlen zeigt darüber hinaus keine besondere Auffälligkeit zu Vorjahren.

Frage 8. Welche anderen Hilfen sind in der Lage die Antragstellung umfassend zu unterstützen?

Mit den ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTB) nach § 32 SGB IX gibt es ein neues Beratungsangebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht und Leistungsberechtigte bzw. deren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX informiert und berät.

Frage 9. Plant die Landesregierung Assistenzleistungen einzurichten, die die Menschen dabei unterstützen sollen auch ohne rechtliche Betreuung die notwendigen Antragsformalitäten bewältigen zu können? (Siehe auch Antrag Nr. 363/2019 KT im Kreistag Marburg-Biedenkopf)

Es ist nicht geplant, solche Assistenzleistungen einzurichten. Zuvorderst geht es um die Möglichkeit der Leistungsberechtigten selbst über die gewährten Mittel zu verfügen und damit ihren Alltag eigenverantwortlicher gestalten zu können. Das Gesetz wurde im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geändert. So geht auch der Hessische Landkreistag davon aus, dass die Betroffenen, insbesondere wenn keine Betreuung gegeben ist, auch ohne Assistenz in die Lage versetzt werden sollten, die Antragsformalitäten zu erledigen, damit sie z.B. nicht Gefahr laufen, sich in Fragen der Zuständigkeiten zu verlieren. Die dem Hessischen Landkreistag vorliegenden Rückmeldungen der Überforderung von wohl auch erfahrenen Betreuenden und das Beklagen über den teils erheblichen Mehraufwand spricht jedoch dagegen, dass alle Betroffenen ohne Unterstützung die gegebenen Möglichkeiten tatsächlich nutzen können werden. Der Hessische Landkreistag betont, dass man dem Sinn und Zweck der Gesetzesänderung nur mit niedrigschwelligen und einfachen Zugangsvoraussetzungen entsprechen könne.

Der Landesregierung ist bewusst, dass der Bearbeitungsaufwand in der Umstellungsphase für die Betroffenen größer geworden ist. Es ist gerade der durch die Gesetzesänderung eingeführte Spielraum, dessen Kehrseite die Überforderung Einzelner ist. Weitere Hilfestellungen sind daher durchaus sinnvoll. So gibt es z.B. u.a. hierfür die neu eingerichteten ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTBs). Darüber hinaus geht die Landesregierung jedoch davon aus, dass sich der anfängliche Mehraufwand bei Folgeanträgen relativiert und sich eine Routine entwickelt.

Das Gesetz wurde geändert, um dieses neue System zu schaffen, damit es Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Wohn-Setting möglich ist, selbstbestimmt und entsprechend ihrer individuellen Wünsche Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Bei der einrichtungszentrierten Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen war dies nicht möglich.

Wiesbaden, 10. August 2020

In Vertretung:
Anne Janz

Anlage(n)

Anlage 1

KA 20/3121

Geschäftsentwicklung in Betreuungssachen an hessischen Betreuungsgerichten	2018	2019	1. Quartal 2020
Fortdauernde Betreuungen im Berichtszeitraum	80.852	81.577	81.856
Insg. bestellte Betreuer in fortdauernden Betreuungen im Berichtszeitraum	91.458	92.584	92.952

davon

Familienangehörige(n)	abs.	39.954	39.292	39.333
	%	43,69%	42,44%	42,32%
sonstige(n) ehrenamtliche(n) Betreuer	abs.	6.617	6.691	6.640
	%	7,24%	7,23%	7,14%
Rechtsanwalt/-anwältin als Berufsbetreuer	abs.	9.367	9.719	9.825
	%	10,24%	10,50%	10,57%
sonstige(n) Berufsbetreuer	abs.	32.669	33.965	34.199
	%	35,72%	36,69%	36,79%
Vereinsbetreuer	abs.	2.700	2.780	2.819
	%	2,95%	3,00%	3,03%
Behördenbetreuer	abs.	49	50	53
	%	0,05%	0,05%	0,06%
Verein	abs.	97	82	78
	%	0,11%	0,09%	0,08%
Behörde	abs.	5	5	5
	%	0,01%	0,01%	0,01%
		100,00%	100,00%	100,00%